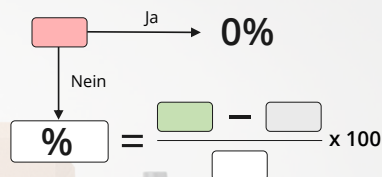


Mindeststandard 2026

Das Wichtigste im Überblick



Guten Tag,

manchmal kommt es anders als geplant: Statt der angekündigten Vorstellung unseres neuen digitalen Hilfebereichs steht in dieser Ausgabe der neue Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen im Mittelpunkt. Diesen hat die ZSVR am 31. August 2026 im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) erneut veröffentlicht.

Mit Blick auf die europäische Verpackungsverordnung (PPWR) und das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) gewinnt der Mindeststandard weiter an Bedeutung. In diesem Newsletter erfahren Sie, was die neue Ausgabe auszeichnet und warum Unternehmen gut beraten sind, die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen nach dem Mindeststandard zu bemessen. Das begleitende Erklärpapier zeigt Ihnen darüber hinaus, wie sich die Methodik und die einfache Rechenformel zur Ermittlung der Recyclingfähigkeit einer Verpackung in der Praxis anwenden lässt.

Zudem informieren wir Sie über die künftigen Zulassungsverfahren für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht und über die in diesem Zusammenhang geplante Erweiterung des Expertenkreises Kommunikation PPWR. Dieser verfolgt das Ziel, die bevorstehenden Änderungen durch die PPWR praxisnah und verständlich zu kommunizieren.

Abschließend geben wir Ihnen einen Ausblick auf die nächste Ausgabe von „Klar verpackt!“. Darin holen wir die Vorstellung unseres neuen digitalen Hilfebereichs nach und zeigen, was sich mit der Umstellung auf die PPWR im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen geändert hat.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Kommunikations- und Presse-Team der ZSVR

Wo finden Sie was im Newsletter?

1. Mindeststandard veröffentlicht: Ausgabe 2026 gewinnt weiter an Bedeutung 2
2. Neues Erklärpapier: Der Mindeststandard in der Praxis 3
3. Neue Zulassungsverfahren 3
4. Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe 4

Mindeststandard veröffentlicht: Ausgabe 2026 gewinnt weiter an Bedeutung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat am 31. August im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) die Ausgabe 2026 des Mindeststandards zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen veröffentlicht.

Entscheidend für die Recyclingfähigkeit einer Verpackung ist nicht, was theoretisch recycelbar erscheint, sondern welcher Anteil im Recycling tatsächlich als Wertstoff zurückgewonnen wird. Auf Wunsch vieler Stakeholder bildet der Mindeststandard dazu alle relevanten Verpackungskategorien mit ihren häufigsten Gestaltungsparametern ab. Für die jeweilige Verpackungskategorie lässt sich für die verschiedenen Gestaltungsparameter direkt ablesen, wie sie im Recyclingsinne eingeordnet werden.

Die Ausgabe 2026 präzisiert diese Systematik nach dem Grundsatz „So einfach wie möglich, so differenziert wie nötig“. Die zugrunde liegende Methodik bleibt dabei unverändert.

Was zeichnet den Mindeststandard aus?

1. Einfachheit: Für alle Materialien gilt dieselbe Rechenlogik. Entscheidend ist, welcher Gewichtsanteil im Recycling tatsächlich als Wertstoff zurückgewonnen werden kann. Gestaltungsbedingte Verluste werden abgezogen. Liegt eine Unverträglichkeit vor, beträgt die Recyclingfähigkeit 0 Prozent.

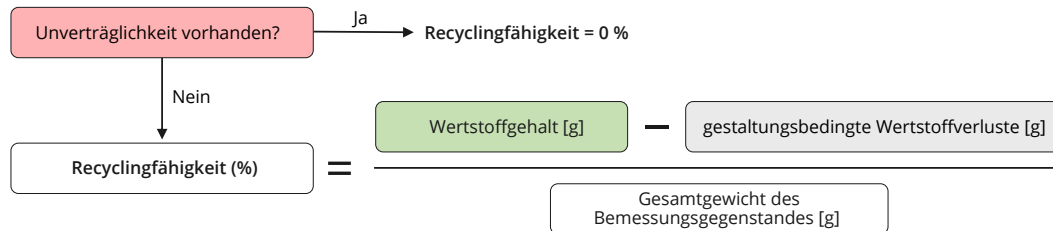
2. Datensparsamkeit: Für die Bemessung reichen schon wenige Angaben zu Material, Gestaltungsparametern und Gewichten. Nur einzelne, ausdrücklich gekennzeichnete Parameter müssen gesondert untersucht werden.

3. Fairness: Pauschale Zu- oder Abschläge, die einzelne Materialien oder Verpackungsgestaltungen bevorzugen, gibt es nicht. Für alle Materialien gelten dieselben Regeln.

Mit der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) und dem nationalen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) gewinnt der Mindeststandard weiter an Bedeutung: Ab 2030 müssen Verpackungen mindestens zu 70 Prozent recyclingfähig sein. Bis dahin müssen sich die nach § 26a VerpackDG zu erlassenden Rechtsverordnungen zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit auf den Mindeststandard stützen. Damit erhält dieser für die Übergangszeit eine zentrale regulatorische Funktion. Verpackungen, die nach dem Mindeststandard gut abschneiden, erreichen eine hohe Recyclingfähigkeit. Damit sind sie gut gerüstet für die künftigen europäischen Anforderungen.

Zum Mindeststandard 2026

Neues Erklärpapier: Der Mindeststandard in der Praxis



Wie berechnen Unternehmen die Recyclingfähigkeit einer Verpackung? Das neue Erklärpapier zum Mindeststandard erläutert Methodik und Rechenlogik. Vier konkrete Verpackungsbeispiele zeigen die Bemessung in der Praxis: vom einfachen Regelfall über die Auswirkungen gestaltungsbedingter Wertstoffverluste und die Folgen einer Unverträglichkeit bis hin zu den Effekten einer Verpackungsoptimierung.

Besonders anschaulich zeigt sich die Methodik am Beispiel einer PET-Drückflasche mit PP-Verschluss und PP-Etiketten. Ist der Etikettenklebstoff nicht wash-off-fähig, liegt eine Unverträglichkeit vor. Auch wenn das Etikett vom Gewichtsanteil noch so klein ist: Die Recyclingfähigkeit der Drückflasche beträgt dann 0 Prozent. Wird stattdessen ein wash-off-fähiger Klebstoff eingesetzt, entfällt die Unverträglichkeit. Die Recyclingfähigkeit steigt im Beispiel auf 94,3 Prozent.

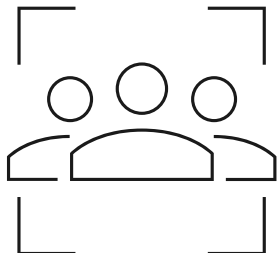
Das Erklärpapier macht nachvollziehbar, wie einzelne Gestaltungsmerkmale einer Verpackung in die Bemessung einfließen und wie sich Veränderungen daran unmittelbar auf das Ergebnis auswirken.

[Zum Erklärpapier](#)

Neue Zulassungsverfahren

Für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht wird künftig eine Zulassung nach Art. 47 PPWR benötigt, um die Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen. Zuständig für die Zulassung ist die ZSVR. Die Pflichten können durch den Hersteller selbst oder durch eine sonstige Organisation für Herstellerverantwortung (sOfH) erfüllt werden. Für die Zulassungsverfahren sieht das VerpackDG eine automatisierte, elektronische Umsetzung vor. Für sOfH ist die Zulassung ab dem 1. November 2027 erforderlich, für Hersteller ab dem 1. Januar 2028.

Erweiterung des Expertenkreises Kommunikation PPWR geplant



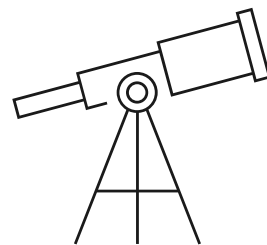
Die Zusammenarbeit im Expertenkreis Kommunikation PPWR hat sich bei der Kommunikation zur PPWR und zum VerpackDG bewährt. Mit Blick auf die neuen Zulassungsverfahren strebt die ZSVR daher an, den Kreis zu erweitern und weitere Vertreter betroffener Unternehmen und Organisationen einzubinden.

Die Arbeit des Expertenkreises soll deshalb um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ziel ist es, die Informationsbedürfnisse der von den neuen Zulassungsverfahren betroffenen Unternehmen zu identifizieren und die Kommunikation zu den neuen Themen im Expertenkreis konzeptionell zu entwickeln. Über die beteiligten Multiplikatoren ist darüber hinaus eine möglichst wirksame Vermittlung in die Zielgruppen vorgesehen.

Infos zu den Zulassungsverfahren

Das erwartet Sie in der nächsten Ausgabe

In der nächsten Ausgabe richten wir dann den Blick auf unseren neuen digitalen Hilfebereich. Außerdem informieren wir über den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, der im Zuge der Umstellung auf die PPWR überarbeitet und im August 2026 in aktualisierter Fassung veröffentlicht wurde.



Da derzeit viele Themen gleichzeitig anstehen, erscheint die nächste Ausgabe bereits im Oktober – und damit früher als gewohnt.



Ankündigungen, Pressemitteilungen und News – folgen Sie uns auf LinkedIn ➞ für aktuelle Einblicke und Hintergründe!

Newsletter bequem per E-Mail erhalten?

Mit dem Newsletter „Klar verpackt!“ erhalten Sie alle zwei Monate die wichtigsten Informationen zur Produktverantwortung und Recyclingfähigkeit von Verpackungen – mit Orientierung zu den Anforderungen des deutschen Verpackungsgesetzes und der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) sowie zu aktuellen Entwicklungen.

[Zur Anmeldung](#)

Sicherheit steht für uns an oberster Stelle: Um Ihre Daten bestmöglich zu schützen, nutzen wir zum Versand unseres Newsletters das Tool rapidmail mit ausschließlich deutschen Serverstandorten. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 6 unserer Datenschutzerklärung. Zu den Datenschutzbestimmungen von rapidmail gelangen Sie [hier](#) ↗.

presse@verpackungsregister.org

www.verpackungsregister.org

Zentrale Stelle Verpackungsregister

Öwer de Hase 18

49074 Osnabrück